

Die Qual der Wahl

TRANSPORT PER SEESCHIFF Die Beförderung von Motoren, Fahrzeugen und Geräten mit gefährlichen Gütern unterliegt ab 1. Januar 2012 dem IMDG-Code.

Das Amendment 35-10 zum IMDG-Code, das zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, hat für die UN-Nummern 3166 (Motoren und Fahrzeuge, verbrennungs- oder brennstoffzellenmotorisch betrieben) und 3171 (Fahrzeuge und Geräte, batteriemotorisch betrieben) einige Änderungen im Gepäck. Diese betreffen vor allem Produkte von Unternehmen, die nicht zum „inner circle“ des Gefahrguts gehören, unter anderem Motoren wie Notstrom- oder Pumpaggregate, Fahrzeuge wie Motorräder, Motorroller, Segways, Elektrofahrräder, Boote, Fluggeräte, Gabelstapler (verbrennungs- und elektromotorisch), Rasenmäher, Golf- und Schneemobile, Reinigungsmaschinen (Industriestaubsauger) usw. In einer Tabelle I sind die zum 1. Januar 2012 wirksam werdenden Änderungen in der Gefahrgutliste des Kapitels 3.2 des IMDG-Codes markiert (www.gefahrgut-online.de, Fachinformationen).

Sondervorschrift 960 gilt nicht mehr

Für die UN-Nummern 3166 und 3171 galt im Seeverkehr bis zum 31. Dezember 2011 die Sondervorschrift 960. Danach unterlag die Beförderung der diesen beiden UN-Nummern zuzuordnenden Güter bis 31. Dezember 2011 nicht dem IMDG-Code. Mit dem Amendment 35-10 zum IMDG-Code wurde die Sondervorschrift 960 für diese beiden UN-Nummern gestrichen.

Fahrzeuge und Geräte unterliegen nur noch dann nicht dem IMDG-Code, wenn

der Tank vollständig leer ist (= neue Sondervorschrift 961).

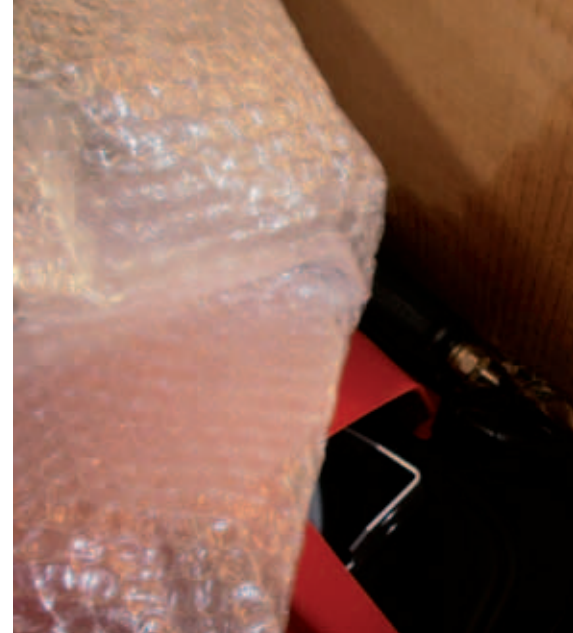
Ist das nicht der Fall, muss das Fahrzeug/der Motor/das Gerät zwar weder verpackt noch beschriftet/gekennzeichnet und auch die befördernde CTU weder beschriftet noch plakatiert sein, es müssen aber das Beförderungsdokument und das CTU-Packzertifikat vorliegen (= neue Sondervorschrift 962). Beispiele sind:

- Motorrad: „UN 3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit, 9, F-E, S-E“
- Gabelstapler mit Bleibatterie: „UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug, 9, F-I, S-I“
- Akkuschauber mit Li-Ionen-Batterie: „UN 3481 Lithium-Ionen-Batterie in Ausrüstung, 9, II, F-A, S-I“ (was die Anwendung der SV 188 ermöglicht).

Mit der Aufhebung der Freistellung der UN-Nummern 3166 und 3171 im Seever-

UN 3166, 3171 und 3363 unterliegen nicht dem ADR oder dem RID oder ADN.


kehr war es notwendig geworden, diese beiden UN-Nummern gegenüber den „konkurrierenden“ UN-Nummern 3091, 3363 und 3481 abzugrenzen. Die Tabelle II, auf der Homepage hinterlegt, hilft, den Überblick zu bewahren und die richtige UN-Nummer zu finden. Dabei waren auch „dual use“-Anwendungen zu klären. Ein Beispiel: Ein Motorroller kann sowohl



verbrennungs- (UN 3166) als auch elektro-motorisch (UN 3171) betrieben werden („Hybrid“). Gemäß der neuen Sondervorschrift 240 für das Jahr 2013 ist er der UN 3166 zuzuordnen.

Die Angabe Marine pollutant

Ein weiteres Beispiel: Ein gebrauchter Schiffsdieselmotor fällt unter die UN 3166. Die Angaben im Beförderungspapier müssen ab 1. Januar 2012 gemäß Unterabschnitt 5.4.1.4 IMDG-Code lauten: „UN 3166 ENGINE, INTERNAL COMBUSTION, 9, MARINE POLLUTANT, 60°C“. Die Angabe „ENGINE, INTERNAL COMBUSTION“ muss nicht durch „(DIESEL FUEL)“ ergänzt werden, da das gemäß Unterabsatz 5.4.1.4.3.5 IMDG-Code nur für Gattungs- und n.a.g.-Eintragungen vorgeschrieben ist, und UN 3166 gemäß Anhang A IMDG-Code kein Gattungs- oder n.a.g.-Eintrag ist. UN 1202 hat zwar keinen Eintrag „P“ in der Spalte 6 der Gefahrgutliste des Kapitels 3.2 IMDG-Code. Das hat aber gemäß Unterabschnitt 2.0.1.7 IMDG-Code nichts zu bedeuten. Dieselkraftstoff ist eindeutig „umweltgefährdend“ gemäß Abschnitt 2.9.3 beziehungsweise Kapitel 2.10 IMDG-Code, daher die Angabe „MARINE POLLUTANT“. Das Aggregat muss weder verpackt noch beschriftet/gekennzeichnet, noch muss die befördernde CTU beschriftet oder plakatiert werden. Das Beförderungspapier wird wichtig, wenn eine Verpackung beschädigt wird und es komisch riecht.

Es bleibt dabei, dass UN 3166, 3171 und 3363 nicht dem ADR/RID/ADN unterliegen. Ein Beispiel: Eine Verpackung ist mit „Refrigerator Freezer R 600a“ beschriftet und mit dem Warnzeichen  gekennzeichnet. Das ist „verdächtig“. Eine Kältemaschine mit einem entzündbaren, nicht giftigen verflüssigten Gas (wie R 600a =

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN UN 3166, UN 3171 UND UN 3363

UN	Mengenbegrenzung?	Verpackung?	Beschriftung/ Kennzeichnung?
3166	für entzündbare Flüssigkeit: 250 l, sonst: nein	nein	nein
3171	nein	nein	nein
3363	falls > LQ: Zustimmung der zuständigen Behörde	ja, gemäß P907	ja



FOTOS: N. MÜLLER

Links: Was da wohl ausläuft? Oben: was da wohl drin ist? Öl?
Das Beförderungspapier wird gerade im Fall einer Beschädigung sehr wichtig.

Isobutan) ist der UN-Nummer 3358 zugeordnet, unterliegt aber nur dann den Vorschriften, wenn sie mehr als 12 Kilogramm dieses Gases enthält (Sondervorschrift 291). Die Tatsache, dass der Kühlschrank nur 30 bis 40 Gramm Gas enthält, macht aus ihm allerdings nicht UN 3363.

Verpackt oder unverpackt

Aber: Gegenstände, die „groß“ und „robust“ und leer und ungereinigt sind, aber noch gefährliche Güter über den Grenzwerten für begrenzte Mengen enthalten

- müssen entweder gemäß Kapitel 6.1 oder 6.6 ADR/RID verpackt
- oder dürfen – allerdings nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Beförderung – unverpackt befördert werden (Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR/RID/ADN/IMDG-Code). Insofern ist der Hinweis „unterliegt nicht den Vorschriften“ für UN 3363 in der Tabelle A ADR/RID/ADN irreführend. Die Zustimmung der zuständigen Behörde wurde für folgende Fälle als Allgemeinverfü-

gung der BAM für den Straßenverkehr (ADR/002) erteilt:

Ungereinigte leere

Kraftstofftanks aus Kraftfahrzeugen	Benzin	Diesel
> 1 l	> 5 l	> 5 l
Schienenfahrzeugen	-	> 5 l

Für ungereinigte leere Gastanks von Kraftfahrzeugen (> 0 l) gibt es die multilaterale Vereinbarung M221. Eine Übernahme in das ADR/RID/ADN 2013 wurde beschlossen. Sowohl im Fall der ADR/002 als auch der M221 wird ein Beförderungspapier gefordert.

Mit der Streichung der Sondervorschrift 960 für die UN-Nummern 3166 und 3171 sind die an der Beförderung Beteiligten nicht mehr grundsätzlich von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten gemäß § 2 Nr. 1 GbV 2011 befreit. Ob § 2 Nr. 1 GbV in Anspruch genommen werden kann ist unklar, weil die UN 3166 und 3171 vom Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht erfasst werden.

Norbert Müller

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung

Anzeige

GEFAHRGUT-SEMINARE 2012

medical airport service

Inhouse-Schulungen auf Anfrage !

Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6) LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

Mo. – Fr. Kosten: 699,-- € / zzgl. MwSt.
13.02. – 17.02.2012
07.05. – 11.05.2012
27.08. – 31.08.2012
29.10. – 02.11.2012

Wiederholungslehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6) LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

27.02. – 29.02.2012 Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.
14.05. – 16.05.2012
12.09. – 14.09.2012
26.11. – 28.11.2012

Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 1), für Versender LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

13.02. – 15.02.2012 Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.
07.05. – 09.05.2012
27.08. – 29.08.2012
29.10. – 31.10.2012

Veranstaltungsort:

NEU

Airport- und Seminarhotel
HSG Zander Event Services GmbH
An der Gehespitz 85
63263 Neu-Isenburg

Sie benötigen ein Zimmer im Seminarhotel?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

medical airport service GmbH

Am Grünen Weg 2a

65451 Kelsterbach

Telefon: 06107 – 98112 – 10

Telefax: 06107 – 98112 – 28

eMail: i.tissen@medical-gmbh.de

Internet: www.medical-gmbh.de

Referenten:

Michael Philippi, William Huckeba, Corinna Kalinka, Horst Werner

Kompetenz für die Praxis Kompetenz für die Praxis

Kompetenz für die Praxis Kompetenz für die Praxis